



Droschkenordnung

für die Stadt Lingen (Ems)

in der Fassung vom 26.02.1981

Inhaltsverzeichnis

		Seite
§ 1	Geltungsbereich.....	2
§ 2	Bereitstellung von Kraftdroschken.....	2
§ 3	Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen.....	3
§ 4	Ordnung auf den Droschkenplätzen.....	3
§ 5	Dienstbetrieb und Arbeitszeit.....	3
§ 6	Funkgeräte.....	4
§ 7	Pflichtfahrgebiet.....	4
§ 8	Mitführen der Verordnung	4
§ 9	Ordnungswidrigkeiten.....	4
§ 10	Inkrafttreten.....	5

Aufgrund des § 47 Abs. 3 in Verbindung mit § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.61 (BGBl. I S. 241) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen auf dem Gebiet des Kraftdroschkenverkehrs vom 02.11.62 (Nds. GVBl. Nr. 28, S. 222) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 a der Verordnung über die den Landkreisen gegenüber den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden vorbenannten Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (VorbehaltVO) vom 01.08.77 (Nds. GVBl. Nr. 29, S. 295) in der Fassung der Fünften Verordnung zur Änderung der Verordnung über die den Landkreisen gegenüber den großen selbständigen Städten und den selbständigen Gemeinden vorbehaltenen Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vom 29.01.79 (Nds. GVBl. Nr. 3/79, S. 9) hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) folgende Droschkenordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Droschkenordnung gilt für den Verkehr mit den Kraftdroschken (Taxen) der Unternehmer, die ihren Betriebssitz in der Stadt Lingen (Ems) haben.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Droschkenunternehmer nach dem Personenbeförderungsgesetz, nach den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften und nach der zum Verkehr mit Kraftdroschken erteilten Genehmigung bleiben unberührt.

§ 2 Bereitstellung von Kraftdroschken

- (1) Kraftdroschken dürfen in der Stadt Lingen (Ems) nur auf den behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitgestellt werden.

Für das Bereitstellen außerhalb der behördlich zugelassenen und gekennzeichneten Droschkenplätze ist die Erlaubnis der Stadt Lingen (Ems) einzuholen. § 6 Abs. 1 dieser Droschkenordnung bleibt unberührt.

- (2) Im Geltungsbereich der festgesetzten Beförderungsentgelte muss das Taxischild (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 BO-Kraft) beleuchtet sein, wenn keine Fahrtaufträge ausgeführt werden; das gilt nicht bei der Bereitstellung von Taxen auf Taxenständen. Bei Durchführung eines Fahrtauftrages muss die Beleuchtung ausgeschaltet sein.
- (3) Bei privater Benutzung der Kraftdroschken oder bei der Durchführung von Mietwagenfahrten ist das Taxitransparent abzunehmen oder zu verdecken.

§ 3

Kennzeichnung und Benutzung von Droschkenplätzen

- (1) Droschkenplätze (siehe § 2) sind durch das amtliche Verkehrszeichen 229 (§ 41 Abs. 2 Nr. 4 der Straßenverkehrsordnung) gekennzeichnet.
- (2) Jeder Droschkenfahrer ist berechtigt und gegebenenfalls nach § 5 dieser Verordnung verpflichtet, seine Kraftdroschke auf den gekennzeichneten Droschkenplätzen bereitzustellen.

§ 4

Ordnung auf den Droschkenplätzen

- (1) Die Kraftdroschken sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft auf den Droschkenplätzen aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Kraftdroschke auszufüllen. Die Kraftdroschken müssen stets fahrbereit sein und so aufgestellt werden, dass sie den Verkehr nicht behindern, die Fahrgäste jedoch ungehindert ein- bzw. aussteigen können.
- (2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Kraftdroschke frei. Wünscht ein Fahrgast von einer anderen als der an der ersten Stelle der Reihe stehenden Kraftdroschke befördert zu werden, muss dieser Kraftdroschke von den übrigen Droschkenfahrern die Möglichkeit zum Ausscheren eingeräumt werden.
- (3) Diejenigen Droschken, die außerhalb der gekennzeichneten Droschkenplätze auf das Freiwerden eines besetzten Droschkenplatzes warten müssen, dürfen keine Fahrgäste aufnehmen.
- (4) Ortsfeste Fernmeldeanlagen, die zur Übermittlung von Fahraufträgen eingerichtet sind, müssen allen Droschkenunternehmern zugänglich sein. Der an der ersten Stelle der Reihe stehende berechtigte Fahrer ist verpflichtet, die Fernmeldeanlage zu bedienen und die bestellte Fahrt durchzuführen.
- (5) Kraftdroschken dürfen auf Droschkenplätzen nicht instandgesetzt oder gewaschen werden. Jeder unnötige Lärm oder unnötiges Laufen lassen des Motors sowie jede sonstige Belästigung der Passanten hat zu unterbleiben.
- (6) Fahrzeuge der Straßenreinigung müssen jederzeit die Möglichkeit erhalten, im Rahmen ihres Auftrages den gesamten Droschkenplatz zu befahren und zu reinigen.

§ 5

Dienstbetrieb und Arbeitszeit

- (1) Das Bereitstellen und Einsetzen der Kraftdroschken kann durch einen von den Kraftdroschkenunternehmern gemeinsam aufgestellten Dienstplan geregelt werden. Der Dienstplan ist unter Berücksichtigung der Arbeitszeitvorschriften und der

zur Ausübung der zur Wartungs- und Pflegearbeiten erforderlichen Zeit aufzustellen. Er ist der Genehmigungsbehörde einzureichen. Änderungen sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

- (2) Die Genehmigungsbehörde kann verlangen, dass ein Dienstplan aufgestellt wird. Sie kann ihn auch selbst aufstellen, wenn die Droschkenunternehmer von der Möglichkeit des Absatzes 1 keinen oder nur unzulänglichen Gebrauch machen.
- (3) Jeder Droschkenunternehmer und -fahrer ist verpflichtet, sich vom Dienstplan Kenntnis zu verschaffen und ihn einzuhalten.

§ 6 Funkgeräte

- (1) Mit Funkgeräten ausgerüstete Kraftdroschken dürfen während und unmittelbar nach der Ausführung eines Fahrauftrages durch die Funkzentrale direkt zum nächsten Fahrgast beordert werden.
- (2) Funkgeräte sind während der Fahrgastbeförderung nur so laut einzustellen, dass die Fahrgäste hierdurch nicht belästigt werden. Sie dürfen nur in dem für den Einsatz der Kraftdroschke erforderlichen Umfange verwendet werden.
- (3) Die Vorschriften über die Inbetriebnahme von Funkgeräten bleiben unberührt.

§ 7 Pflichtfahrgebiet

- (1) Pflichtfahrgebiet im Sinne von § 47 Abs. 2 PBefG ist das Gebiet der Stadt Lingen (Ems).
- (2) Beförderungen, bei deren Ausführung das Pflichtfahrgebiet verlassen werden muss, unterliegen nur für die innerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückzulegende Strecke dieser Verordnung. Das Beförderungsentgelt für die außerhalb des Pflichtfahrgebietes zurückzulegende Strecke kann frei vereinbart werden.

§ 8 Mitführen der Verordnung

Diese Verordnung ist in jeder Kraftdroschke mitzuführen und dem Fahrgast auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Droschkenordnung werden gem. § 61 Abs.1 Ziffer 4 in Verbindung mit Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geld-

buße bis zu 10 000 DM geahndet, soweit nicht nach anderen Vorschriften eine Strafe verwirkt ist.

§ 10
Inkrafttreten¹⁾

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Emsland in Kraft. Gleichzeitig tritt die Droschkenordnung des ehemaligen Landkreises Lingen vom 20.03.64 außer Kraft.

Lingen (Ems), 26. Februar 1981

Stadt Lingen (Ems)

gez. Klukkert
Oberbürgermeister

gez. Vehring
Oberstadtdirektor

¹⁾Die Ordnung ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems Nr. 11 vom 20.03.1981 sowie im Amtsblatt für den Landkreis Emsland Nr. 7 vom 31.03.1981 veröffentlicht worden.